



Anfragenbeantwortung

24. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 31.08.2021

7.3. Mindestlohn für Reinigungskraft

Herr F. Thier fragt, ob die Verwaltung sich nicht an die Mindestlohanforderungen halten müsse. Eine Reinigungskraft in einer Grundschule bekomme keinen Mindestlohn gezahlt.

Herr Mann müsse dem Vorgang nachgehen. Grundsätzlich habe sich die Verwaltung an die gesetzlichen Vorgaben zu halten und dies zu prüfen.

Antwort der Verwaltung – Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung:

Am 13. April 2021 wurde das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/21, [Nr. 9]) verkündet. Die Änderungen sind seit dem 1. Mai 2021 in Kraft.

Mit der Novelle hat sich das **Mindestentgelt** nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz **ab 1. Mai 2021** von 10,85 Euro auf **13,00 Euro** erhöht. Die bisherige Regelung zur automatischen Erhöhung des Mindestentgeltes entsprechend dem Bundes-Mindestlohn ist entfallen.

Die Brandenburgische Landesregierung hat sich seit dem 22. Oktober 2013 dazu verpflichtet, Lohnleit- und Preisanpassungsklauseln in ihre Verträge aufzunehmen. Hierfür steht das Formular Vertragsbedingungen Lohnleit- und Preisanpassungsklausel (Formular 5.2 EU/5.2) zur Verfügung. Anderen Auftraggebern i. S. d. BbgVergG, wie etwa Kommunen, wird dies im Hinblick auf die Berücksichtigung sozialer Aspekte in Vergabeverfahren **empfohlen**.

Wie wirkt sich die Erhöhung des brandenburgischen Mindestentgelts auf bereits laufende Verträge aus?

Die Verpflichtungen des BbgVergG gelten für den Auftragnehmer nicht automatisch. Vielmehr ist der Auftraggeber verpflichtet, die Anforderungen des BbgVergG im Einzelnen mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren. Mit dem Formularsatz zum BbgVergG, der Bestandteil der Formularsammlungen für EU-weite und nationale Vergabeverfahren zum Vergabehandbuch des Landes Brandenburg sind, stehen entsprechende Erklärungen zur Verfügung.

Ob sich eine Erhöhung des brandenburgischen Vergabemindestentgelts auch auf bereits laufende Verträge auswirkt, hängt vom Inhalt der vertraglichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ab.

Grundsätzlich sind folgende Konstellationen denkbar:

1. Der Formularsatz zum BbgVergG wurde vollständig verwendet

Die Brandenburgische Landesregierung hat sich seit dem 22. Oktober 2013 dazu verpflichtet, Lohnleit- und Preisanpassungsklauseln in ihre Verträge aufzunehmen. Hierfür steht das Formular Vertragsbedingungen Lohnleit- und Preisanpassungsklausel (Formular 5.2 EU/5.2) zur Verfügung. Anderen Auftraggebern i. S. d. BbgVergG, wie etwa Kommunen, wird dies im Hinblick auf die Berücksichtigung sozialer Aspekte in Vergabeverfahren **empfohlen**.

Mit der Vereinbarung dieser Vertragsbedingungen erhöht sich das Mindestentgelt nach dem BbgVergG während des laufenden Vertrages automatisch.

Die Mehraufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nach Maßgabe der Vertragsbedingungen Lohnleit- und Preisanpassungsklausel erstattet.

2. Es wurde nur die Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem BbgVergG verwendet

Ist nur die Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem BbgVergG (Formulare 5.3 EU und 5.4 EU/5.3 und 5.4) Vertragsbestandteil geworden, muss das ursprünglich vereinbarte Mindestentgelt nur dann erhöht werden, wenn die Vertragsparteien eine Lohnleitklausel aus anderen Gründen vereinbart haben, etwa für den Fall der Erhöhung durch Tarifänderungen. Diese ist dann auch für die Erhöhung des Mindestentgelts nach dem BbgVergG anzuwenden.

Die Mehraufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nach Maßgabe der vorhandenen individuellen vertraglichen Vereinbarung erstattet.

3. Die bereitgestellten Formulare zum BbgVergG wurden nicht verwendet

Hat der Auftraggeber den Formularsatz zum BbgVergG nicht im Original verwendet, greift § 16 Absatz 1 Satz 2 BbgVergG.

Bereits laufende Verträge können dann an das höhere Vergabemindestentgelt angepasst werden, wenn der Vertrag eine Lohnleitklausel für den Fall von Tarifänderungen enthält. Der Auftragnehmer muss allerdings mit deren Anwendung auf den laufenden Vertrag einverstanden sein.

Die Mehraufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nach Maßgabe der vorhandenen individuellen vertraglichen Vereinbarung erstattet.

Für die laufenden „Altverträge“ der Stadt gilt die Anpassung im gegenseitigen Einvernehmen. Einige Firmen haben schon auf den Mindestlohn umgestellt. Andere sind noch dabei. Schon deshalb um die Gleichbehandlung aller Arbeitskräfte in einer Firma zu gewährleisten. Die Stadt trägt die Mehraufwendungen bei den Reinigungskosten.

Bei neuen Vergaben wird zukünftig das Formular Vertragsbedingungen Lohnleit- und Preisanpassungsklausel (Formular 5.2 EU/5.2) beigelegt und damit eine Lohnleit- und Preisanpassungsklausel in die Verträge aufgenommen. Mit der Vereinbarung dieser Vertragsbedingungen erhöht sich das Mindestentgelt nach dem BbgVergG in der Laufzeit des neuen Vertrages dann automatisch.

Erstellt im Oktober 2021

i. A. Blümel

Abteilungsleiter Abt. Infrastrukturelle Gebäudeverwaltung

